

uren, und bei gemeinsamem Fond für Cultus- und Baubedürfnisse auch ohne Nachtheil für die Cultusbedürfnisse geschehen könne; denn in diesem Falle sei die Kirche immer noch selbst baufähig. Die subsidiäre Baupflicht tritt nämlich erst nach Erschöpfung der primären Baupflicht ein. Andere wollen eine solche Veräußerung nur bei einem eigenen Fond, außerdem erst nach Erschöpfung der subsidiären Baupflicht, und wenn die Kirche reich ist, als rechtlich gelten lassen. Da das Concil nur von „Früchten und Einkünften“ redet und, wenn diese unzureichend sind, die subsidiär Verpflichteten anhält, da ferner eine Entscheidung der Congreg. Concil. (in Spoletana Restaur. Dom. Paroch. d. 18. Dec. 1847) auch die Veräußerung, wenn die Kirche reich ist und die Baupflicht der Parochianen erfüllt ist, als erlaubt ansieht, so entspricht es wohl der Bestimmung des Concils, daß die Veräußerung erst nach Erschöpfung der subsidiären Baulast als zulässig betrachtet wird. Auch eine Aufnahme von Kapitalien kann immer nur gestattet sein, wenn durch sie keine Gefahr für den Grundstock entsteht, und dieselben voraussichtlich bald wieder heimgezahlt werden können. Auf jeden Fall muß der zur Bestreitung der laufenden Reparaturen und der Cultusbedürfnisse notwendige Fond reservirt bleiben, bis kein Verpflichteter mehr vorhanden ist. Stiftungen, welche einen besonderen Zweck haben, können nur, wenn auch die Beiträge der subsidiär Verpflichteten nicht ausreichen, mit den Ueberschüssen ihrer Renten beigezogen werden, falls der Stifter nicht auch für diese eine ausschließliche Verwendung bestimmt hat. Könnte jedoch der Zweck der Stiftung außerdem gar nicht mehr erfüllt werden, so wäre in diesem Falle sogar eine Reduction der Stiftung auf bestimmte Zeit gerechtfertigt. Hat die Kirche kein Vermögen, oder reichen die Einkünfte der Kirche (aus ihrem Vermögen oder aus etwa zu diesem Zwecke gemachten Legaten, Schenkungen) nicht aus, sind auch nicht Andere da, denen etwa Statuten oder Gewohnheit die Baupflicht auferlegen (denn solche besondere Verpflichtungen und Gewohnheiten sind durch das Concil von Trident nicht aufgehoben), so tritt II. die subsidiäre Baupflicht ein. 1. In erster Klasse sind subsidiär baupflichtig die Nutznießer von Früchten und Einkünften der baubedürftigen Kirche, und zwar alle in gleicher Weise pro rata ihrer Einkünfte, also a) die patroni fructuarii, die Patrone, welche Einkünfte von der baubedürftigen Kirche haben oder welche solche Einkünfte bezogen haben, auch wenn sie jetzt keine solche mehr haben, nicht aber der einfache Patron (vgl. Archiv f. kath. K.-R. 1878, 215 ff.), der jedoch nach Particularrechten oft auch erstsubsidiarisch verpflichtet ist. Der Sinn des Trid. I. c. scheint: es sollen dazu gezwungen werden alle, welche kirchliche Einkünfte beziehen, Patrone und sonstige Personen. Das „alios“ weist auf solche hin, die vorausgegangen sind und den Nachfolgenden gleichstehen. Das Con-

cil hat hierüber nichts Neues bestimmen wollen; vor demselben war aber nur derjenige verpflichtet, der Einkünfte aus der Kirche hatte, nicht der einfache Patron, dem die Kirche verpflichtet ist, und dem seine Wohlthat nicht durch Ausübung einer Last vermindert werden soll. b) Die Decimatoren (beim. der Zehntablösungsfond), welche ihr Zehntrecht von der baubedürftigen Kirche ableiten. c) Nutznießer des Vermögens incorporirter Pfarreien, also Stifte, Klöster u. s. w., welche als parochi principales (habituales) fungiren; diese haben die Baulast der ihnen einverleibten Kirche pro rata reddituum zu tragen. Bezüglich der ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen, deren Stiftungsvermögen durch Secularisation dem Staate zugefallen ist, liegt dem Alerar die principale Baulast ob. d) Pfarrer und sonstige Beneficiaten an der baubedürftigen Kirche, wenn sie aus der Kirche Einkünfte beziehen und mehr als die congrua haben (c. 4 X de eccles. aedific. 3, 48). Zwischen der ersten und zweiten Klasse der subsidiär Verpflichteten steht die Baupflicht des einfachen Patrons (patronus simplex, mere talis), der (nach Herkommen oder nach billigem Ermessen des Bischofs) im Falle eines Neubaus oder einer diesem gleichkommenden Hauptreparatur nicht praecise oder absolute, wie der patronus fructuarius, sondern nur causative der Art baupflichtig ist, daß er, wenn der Bau durch keine Mittel von Concurrenzen hergestellt werden kann, sein Patronat an den neuen Erbauer verliert, wenn er bauen könnte und ohne Grund sich weigert, oder doch mit diesem es theilen muß, wenn er arm ist und nicht bauen kann, oder wenn der Neubau auf dem von ihm ausgewiesenen Grund und Boden und mit Benützung des Abbruchmaterials aufgeführt wird. Der einfache Patron kann sich daher durch Verzicht auf sein Patronat von der Baupflicht befreien. — 2. In zweiter Klasse sind subsidiarisch baupflichtig die Parochianen. Diese Last ist in der Regel eine persönliche, daher sind meist die Angehörigen anderer Confessionen frei. Wo sie als Reallast auf Grund und Boden haftet, kommt es auf das Wohnen in der Pfarrei nicht an, und es sind dort auch die forenses non parochiani, d. h. Mitglieder fremder Pfarreien, die Grundstücke in der Pfarrei haben, unbedingt beitragspflichtig; außerdem nur, wenn sie Katholiken sind, und nur in geringerem Maße. Parochiani alibi degentes, eingeparrte Gutsbesitzer, die auswärts zu wohnen pflegen, sind unbedingt beitragspflichtig. Die Parochianen tragen bei nach Maßgabe ihres Vermögens (per aes et libram), die Matristen gewöhnlich mit zwei Drittel, die Filialisten mit einem Drittel ihrer gemeinsamen Concurrenz-Schuldigkeit. Denn das Tridentinum verpflichtet die parochiani in genere, wozu auch die Filialisten gehören; diese müssen auch zur Pfarrkirche zugelassen werden. Das Recht will den Pfarrkirchen einen besonderen favor zugewendet wissen.